

Anhang zum Erläuterungsbericht

Auswertung der öffentlichen Auflage, Anhörung und kantonalen Vorprüfung

Übersicht Stellungnahmen Verbandsgemeinden

Einwender / Einwenderin	Datum der Eingabe
Egg	01.03.2021
Stäfa	30.03.2021

Übersicht Stellungnahmen Planungsregionen

Einwender / Einwenderin	Datum der Eingabe
Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG)	15.02.2021
Planungsdachverband Region Zürich und Umgebung (RZU)	08.03.2021
Region Stadt Zürich (RSZ)	31.03.2021
Region Zürich Oberland (RZO)	07.04.2021
Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ)	08.04.2021

Übersicht Stellungnahmen Weitere

Einwender / Einwenderin	Datum der Eingabe
Umweltverbände (WWF, Pro Natura Zürich, BirdLife Zürich)	29.03.2021

Kantonale Vorprüfung

Einwender / Einwenderin	Datum der Eingabe
Kanton Zürich – Vorprüfung	08.04.2021

Nr.	Kap.	Betreff	Einwender/ Einwenderin	Antrag und Begründung	Umgang	Begründung/ Kommentar
1.	3.4 und 5.3	Allgemeine Bemerkung	Gemeinde Egg	<p>Die Gemeinde Egg ist von der Teilrevision des regionalen Richtplans Pfannenstil mit den Anpassungen in den Kapiteln 3.4 (Erholung / Ausflugsziele) und 5.3 (Energie) für die thermische Energieversorgung Seewasser Lengg / Freizeitnutzung Wässerig nicht betroffen.</p> <p>➤ Von der geplanten Teilrevision des regionalen Richtplans Pfannenstil, thermische Energieversorgung Seewasser Lengg / Freizeitnutzung Wässerig auf dem Gebiet der Gemeinde Zollikon wird ohne weitere Bemerkungen Kenntnis genommen.</p>	Kenntnisnahme	
2.	3.4 und 5.3	Allgemeine Bemerkung	Gemeinde Stäfa	<p>Die Gemeinde Stäfa ist von der Teilrevision des regionalen Richtplans Pfannenstil mit den Anpassungen in den Kapiteln 3.4 (Erholung / Ausflugsziele) und 5.3 (Energie) für die thermische Energieversorgung Seewasser Lengg / Freizeitnutzung Wässerig nicht direkt betroffen.</p> <p>➤ Daher wird auf eine detaillierte Stellungnahme zur vorliegenden Teilrevision des regionalen Richtplans verzichtet.</p>	Kenntnisnahme	
3.	3.4 und 5.3	Allgemeine Bemerkung	ZPG	<p>Die ZPG ist von den Änderungen der Teilrevision nicht betroffen, nimmt das Vorhaben der thermischen Energieversorgung mit Seewasser und den damit verbundenen Revisionsbedarf aufgrund des geplanten Vorhabens aber interessiert zur Kenntnis. Ebenfalls zur Kenntnis genommen wird die Umgestaltung des Erholungsstandortes Wässerig-Wiese als Synergie im Rahmen der Realisierung des geplanten Seewasser-Projektes.</p> <p>➤ Die ZPG hat keine Anträge.</p>	Kenntnisnahme	
4.	3.4 und 5.3	Allgemeine Bemerkung	RZU	<p>Die RZU unterstützt das Vorhaben sowohl hinsichtlich der Nutzung des Zürichsees als erneuerbare Energiequelle als auch hinsichtlich der Steigerung der Erholungsqualität der Wässerig-Wiese.</p> <p>➤ Die RZU hat keine Anträge.</p>	Kenntnisnahme	

Nr.	Kap.	Betreff	Einwender/ Einwenderin	Antrag und Begründung	Umgang	Begründung/ Kommentar
5.	3.4 und 5.3	Allgemeine Bemerkung	RZO	Die Teilrevision tangiert keine regionalen Interessen, weshalb die RZO-Planungskommission auf eine inhaltliche Stellungnahme verzichtet.	Kenntnisnahme	
6.	3.4 und 5.3	Allgemeine Bemerkung	ZPZ	Die ZPZ ist von den Änderungen der Teilrevision nicht direkt betroffen, es ergeben sich keine Widersprüche zu den Zielsetzungen und Vorgaben der Region Zimmerberg gemäss dem rechtskräftigen regionalen Richtplan. Die ZPZ hat keine Anträge.	Kenntnisnahme	
7.	3.4.2	Tabelle 14, Eintrag E22	Umweltverbände	<p>Auf die Teilrevision des Regionalen Richtplans zum Thema „Erholung / Ausflugsziele“ bzw. auf den Eintrag Seeuferabschnitt Wässerig als besonderes Erholungsgebiet für Badesport (mit Verpflegungseinrichtung) sei zu verzichten.</p> <p>➤ Bauten und Anlagen im Gewässerraum sind nur bewilligungsfähig, wenn sie standortgebunden und im öffentlichen Interesse liegen. Für bestehende Bauten und Anlagen gilt die einfache Bestandsgarantie. Bauten im Gewässerraum sind gewässerschutzrechtlich widerrechtlich, unabhängig davon, ob sie zonenkonform sind oder nicht. Bauten und Anlagen, die vor der Auscheidung des Gewässerraums errichtet wurden, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Das bedeutet, dass diese Bauten und Anlagen nicht entfernt werden müssen und der übliche Unterhalt zulässig ist. Nicht zulässig hingegen sind Massnahmen, welche die Bauten oder Anlagen vergrössern oder in ihrer Zweckbestimmung ändern. Das öffentliche Interesse, Gewässerräume freizuhalten, ist gross. Jedes zusätzliche Bauvolumen beeinträchtigt die Funktionen des Gewässerraums bzw. die natürlichen Funktionen der Gewässer. Restaurationsangebote, Umkleide und sanitäre Anlagen sind per se nicht auf einen Standort in unmittelbarer Ufernähe bzw. im Gewässerraum angewiesen. Für sie mit einem Funktion-/ Koordinationshinweis im regionalen Richtplan eine Standortgebundenheit zu begründen, läuft dem Ziel des Gewässerraums und der Freihaltezone entgegen, die Gewässer und Uferbereiche zu schützen und von Bauten und Anlagen freizuhalten. Deshalb ist von einer Anpassung des Koordinationshinweises „Badesport mit Verpflegungseinrichtung“ abzusehen.</p>	Ablehnen	Die Region nimmt das Thema Gewässerschutz ernst. Mit der Erarbeitung des Leitbild Zürichsees 2050 erfolgte eine Abwägung von Schutz- und Nutzungsinteressen und in der Folge eine bewusste Schwerpunktsetzung. Die Wässerig-Wiese ist als Naherholungsschwerpunkt ausgewiesen und soll gemäss Leitbild gestärkt werden. Mit der Anpassung des Richtplans wird das öffentliche Interesse daran bekundet. Heute besteht bereits eine temporäre Gastronomienutzung. Synergienutzung mit baulichen Arbeiten Wärmetauscher entspricht dem Leitbild Zürichsee 2050.

Nr.	Kap.	Betreff	Einwender/ Einwenderin	Antrag und Begründung	Umgang	Begründung/ Kommentar
8.	5.3.2	Tabelle 35a, Eintrag E1	RSZ	<p>5.3.2 Karteneinträge, Tabelle 35a aktualisieren alt: Potenzial Heizen (GWh pro Jahr) = 40 neu: Potenzial Heizen (GWh pro Jahr) = 48</p> <p>alt: Potenzial Kühlen (GWh pro Jahr) 16 neu: Potenzial Kühlen (GWh pro Jahr) 23</p> <p>➤ Gemäss den aktuellen Erkenntnissen der Firma Energie 360° wird für die thermische Energieversorgung bestehenden und geplanten Grossbauten im Gebiet Lengg und weiteren Bauten auf dem Gemeindegebiet Zollikon, einen Leistungsbedarf aus dem See von 48 GWh pro Jahr für Wärme und 23 GWh pro Jahr für Kälte prognostiziert.</p>	Ablehnen	In Absprache mit dem Kanton Zürich wird darauf verzichtet, das genaue Kühl- und Heizpotenzial im regionalen Richtplan aufzunehmen, da sich dieses je nach baulicher Entwicklung im Gebiet Lengg und Zollikon ändern kann. Die Spalten «Potenzial Heizen» und «Potenzial Kühlen» wurden in der Tabelle 35a gelöscht. Die aktuellen Kennwerte wurden hingegen in den erläuternden Bericht aufgenommen.
9.	5.3.2	Abbildung 32	RSZ	<p>5.3.2 Karteneinträge, Legende zu Abb.32 «Energie» aktualisieren. Die Bezeichnung «Erdgastransportleitung...» in der Legende «Inhalte regionaler Richtplan» wird gemäss der Legende Abbildung 32: Energie «Inhalte kantonaler Richtplan» nachgeführt zu «Gastransportleitung...».</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Inhalte regionaler Richtplan</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ A1 Anlage mit Abwärmepotenzial > 5'000 MWh/a ■ E1 Heizkraftwerk/ Energiezentrale von regionaler Bedeutung — Erdgastransportleitung ≤ 5 bar bestehend - - - Fernwärmehauptleitung geplant <p>Eianunsaebiete für rohrleitungsgebundene Energieträger</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Inhalte kantonaler Richtplan</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Anlage mit Abwärmepotenzial > 10'000 MWh/a — Kabelleitung bestehend - - - Kabelleitung geplant — Gastransportleitung ≤ 5 bar bestehend — Gastransportleitung > 5 bar bestehend </div> </div> <p>➤ Die Bezeichnung «Erdgastransportleitung...» (vgl. Kasten in der untenstehenden Graphik) entspricht nicht den Bezeichnungsvorgaben des kantonalen Richtplanes (vgl. grüner Kasten in der untenstehenden Graphik) und soll entsprechend zu «Gastransportleitung...» nachgeführt werden.</p>	Annehmen	Die Legende in der Themenkarte wurde angepasst.
10.	5.3	Erläuterungsbericht	RSZ	<p>Text im Erläuterungsbericht «Eintrag thermische Energieversorgung Seewasser Lengg / Standort Wärmetauscher» und «Tabelle 1» gemäss Antrag 1 aktualisieren. (Anmerkung: Antrag 1 entspricht Nr. 8 dieser Tabelle)</p>	Kenntnisnahme	In Absprache mit dem Kanton Zürich wird darauf verzichtet,

Nr.	Kap.	Betreff	Einwender/ Einwenderin	Antrag und Begründung	Umgang	Begründung/ Kommentar
				<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gemäss den aktuellen Erkenntnissen der Firma Energie 360° wird für die thermische Energieversorgung der bestehenden und geplanten Grossbauten im Gebiet Lengg und weiteren Bauten auf dem Gemeindegebiet Zollikon, einen Leistungsbedarf aus dem See von 48 GWh pro Jahr für Wärme und 23 GWh pro Jahr für Kälte prognostiziert. Gemäss den aktuellen Erkenntnissen der Firma Energie 360° wird für die thermische Energieversorgung der bestehenden und geplanten Grossbauten im Gebiet Lengg und weiteren Bauten auf dem Gemeindegebiet Zollikon, einen Leistungsbedarf aus dem See von 48 GWh pro Jahr für Wärme und 23 GWh pro Jahr für Kälte prognostiziert. 		<p>das genaue Kühl- und Heizpotenzial im regionalen Richtplan aufzunehmen, da sich dieses je nach baulicher Entwicklung im Gebiet Lengg und Zollikon ändern kann. Die Spalten «Potenzial Heizen» und «Potenzial Kühlen» wurden in der Tabelle 1 gelöscht. Die aktuellen Kennwerte wurden hingegen in den erläuternden Bericht aufgenommen.</p>
3.4 und 5.3	Koordinationshinweise Tabelle 14, Eintrag E22, und Tabelle 35a, Eintrag E1	RSZ		<p>Die Tabellen 14 und 35 sind mit den folgenden Koordinationshinweisen zu ergänzen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kies- und Sandumschlag, kantonaler Richtplan Kapitel 4.6 – Seewasserefassung, kantonaler Richtplan 5.2 – Wassersportzentrum, kantonaler Richtplan Kapitel 6.1 – Wasserschutzpolizei, kantonaler Richtplan Kapitel 6.6 <p>➤ Die im regionalen Richtplan aufgenommenen Anlagen liegen in unmittelbarer Nähe des Areals Tiefenbrunnen, auf welchem der kantonale Richtplan verschiedene Nutzungen (Kies- Sandumschlag, Seewasserefassung, Wassersportzentrum, Wasserschutzpolizei) bezeichnet hat. Das Projekt für die bauliche Umsetzung des Wassersportzentrums, des Hafens und eines Ersatzneubaus für die Wasserschutzpolizei wurde seitens privater Investoren und der Stadt Zürich weiter konkretisiert. Die planungsrechtliche Grundlage für die Umsetzung der Vorhaben erfolgt mit einem öffentlichen Gestaltungsplan, der im 2020 zur Mitwirkung öffentlich aufgelegt wurde. Die Zufahrt in den Hafen soll von Süden erfolgen, womit diese im näheren Umfeld der im Richtplan getroffenen Festlegungen liegt.</p>	Kenntnisnahme	<p>Die bestehende Seewasserefassung und die Gebietsplanung Wassersportzentrum wurden als Koordinationshinweise aufgenommen.</p> <p>Der Eintrag im kantonalen Richtplan zur Gebietsplanung Wassersportzentrum Tiefenbrunnen weist bereits auf die Koordination mit dem Güterumschlag und der Wasserschutzpolizei hin. Es wurde deshalb davon abgesehen, die Einträge zur Wasserschutzpolizei und dem Kies- und Sandumschlag zusätzlich als Koordinationshinweise in den regionalen Richtplan aufzunehmen. Grundsätzlich verweisen die Koordinationshinweise im regionalen</p>

Nr.	Kap.	Betreff	Einwender/ Einwenderin	Antrag und Begründung	Umgang	Begründung/ Kommentar
						Richtplan auf regionale Festlegungen. Die Festlegungen des kantonalen Richtplans sind immer zu berücksichtigen.
11.	5.3	Wasserversorgung Stadt Zürich	Vorprüfung Kanton Zürich	<p>Die Wasserversorgung der Stadt Zürich betreibt das Seewasserwerk Lengg für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der Stadt Zürich sowie zahlreicher umliegender Städte und Gemeinden. Die dazu erforderliche Fassung von Seewasser erfolgt in rund 35 m Tiefe und nur einige wenige hundert Meter entfernt vom Ufer und dem im regionalen Richtplan Pfannenstil vorgesehenen Standort der thermischen Seewassernutzung.</p> <p>➤ Mögliche negative Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung der Stadt Zürich infolge einer thermischen Seewassernutzung am geplanten Standort Wässerig in Zollikon müssen aufgezeigt und notwendige Massnahmen zu deren Minimierung festgelegt werden. Der Eintrag im regionalen Richtplan Pfannenstil kann nur im Einvernehmen mit der Wasserversorgung Zürich oder mit der Auflistung deren Vorbehalte erfolgen.</p>	Annehmen	<p>Der Hinweis wurde im Erläuterungsbericht aufgenommen.</p> <p>Die bestehende, im kantonalen Richtplan eingetragene Seewasserfassung Tiefenbrunnen, Stadt Zürich, wurde als Koordinationshinweis aufgenommen.</p>
12.	5.3	Archäologie	Vorprüfung Kanton Zürich	<p>Das Vorhaben liegt nicht in einer archäologischen Zone oder im Bereich eines Objektes des Inventars historischer Verkehrswege der Schweiz. Der Wärmetauscher im Bereich der Wässerig-Wiese auf dem Grundstück Kat.-Nr. 10'482 (Gemeinde Zollikon) ist in einem Areal geplant, das im 19. Jh. aufgeschüttet wurde, zuvor aber im Bereich der Strandplatte lag. Obwohl bisher keine archäologische Fundstelle bekannt ist, ist hier eine prähistorische Seeufersiedlung (Pfahlbauten) nicht auszuschliessen.</p> <p>Es ist denkbar, dass das Bauvorhaben des Wärmetauschers im Bereich der Wässerig-Wiese auf dem Grundstück Kat.-Nr. 10'482 (Gemeinde Zollikon) eine archäologische Fundstelle tangiert.</p> <p>➤ Die Kantonsarchäologie ist ins Bewilligungsverfahren für den Bau des Wärmetauschers auf dem Grundstück Kat.-Nr. 10'482 (Gemeinde Zollikon) mit einzubeziehen. Die Kantonsarchäologie ist mindestens zwei Wochen im Voraus über allfällige Baugrundsondierungen zu informieren.</p>	Annehmen	Der Hinweis wurde im Erläuterungsbericht aufgenommen.

Nr.	Kap.	Betreff	Einwender/ Einwenderin	Antrag und Begründung	Umgang	Begründung/ Kommentar
13.	5.3	Grundwasser	Vorprüfung Kanton Zürich	<p>In der Karte «Regionaler Richtplan Pfannenstil, Karte Versorgung, Entsorgung, öff. Bauten und Anlagen, 1:25'000, 17. Dezember 2020», werden die Grundwasservorkommen und Trinkwasserfassungen nicht dargestellt. Trinkwasserfassungen und deren Schutzzonen sind jedoch bei der Planung der Fernwärmehauptleitungen unbedingt zu berücksichtigen.</p> <p>➤ Bei der Planung der Fernwärmehauptleitungen ist die Gewässerschutzkarte des Kantons Zürich zu konsultieren (http://maps.zh.ch). Die Fernwärmehauptleitungen sollten möglichst nicht durch Grundwasserschutzzonen geführt werden.</p>	Annehmen	Der Hinweis wurde im Erläuterungsbericht aufgenommen.
14.	5.3	Kraftwerk für thermische Energieversorgung und Gewässerraum	Vorprüfung Kanton Zürich	<p>Die thermische Energieversorgung Seewasser Lengg bedingt neben der Erstellung des Leitungsnetzes den Bau eines unterirdischen Wärmetauschers. Dieser soll zwischen der Seestrasse und dem Zürichsee am Standort der Wässerig-Wiese auf dem Grundstück Kat.-Nr. 10'482 errichtet werden (vgl. Erläuterungsbericht Kap. 1.). Im Erläuterungsbericht, Kap. 2.1, wird dargelegt, dass mit dem Wärmetauscher für die thermische Energieversorgung Seewasser Lengg die Erholungsfunktion der Wässerig-Wiese wenig beeinträchtigt werde, da die Anlage unterirdisch erstellt werden soll. Weiter wird ausgeführt, dass die Anlage auf einen direkten Seeanstoss und für die weitere Netzverteilung im Gebiet Lengg auf eine günstige Lage in Seenähe angewiesen und die Standortgebundenheit der Anlage somit gegeben sei. Bis zur Festlegung des Gewässerraums am Zürichsee kommt eine Übergangsbestimmung zur Anwendung. Danach ist ein Uferstreifen von 20 m Breite von ober- und unterirdischen Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen freizuhalten. Innerhalb des Uferstreifens bzw. Gewässerraums sind nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen zulässig (vgl. Art. 41c GSchV).</p> <p>Wir sind damit einverstanden, dass die Anlage in Seenähe erstellt wird. Es ist jedoch fraglich, ob ein Standort innerhalb des Uferstreifens bzw. Gewässerraums erforderlich ist oder ob die Anlage nicht ausserhalb des Uferstreifens / Gewässerraums angeordnet werden kann. Falls die Anlage auf einen Standort innerhalb des Uferstreifens / Gewässerraums angewiesen ist, wäre dies im Rahmen des Projektes für die Anlage nachzuweisen, so dass eine Bewilligung nach Art. 41c Abs. 1 GSchV erteilt werden kann. Die Aussage im erläuternden Bericht, Kap. 2.1, wonach die Anlage standortgebunden sei, ist zu streichen.</p>	Annehmen	<p>Die Aussage zur Standortgebundenheit der Anlage wurde gestrichen.</p> <p>Der Hinweis, dass für Bauten und Anlagen innerhalb des Uferstreifens bzw. Gewässerraums eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41c GSchV erforderlich ist, wurde in den Erläuterungsbericht aufgenommen.</p>

Nr.	Kap.	Betreff	Einwender/ Einwenderin	Antrag und Begründung	Umgang	Begründung/ Kommentar
				<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Aussage im erläuternden Bericht, Kap. 2.1, wonach die Anlage thermische Energieversorgung standortgebunden sei, ist zu streichen. 		
15.	3.4	Freizeit- und Erholungsanlage und Gewässerraum	Vorprüfung Kanton Zürich	<p>Die Gemeinde Zollikon beabsichtigt, die bestehende Freizeit- und Erholungs- nung im Erholungsgebiet E22 Wässerig mit einer Freizeitbaute für Bade- gäste und NutzerInnen des Bootstrockenplatzes zu ergänzen. Diese soll Platz für eine Gastronomienutzung und Sanitäranlagen bieten (siehe Erläuterungsbe- richt, Kap. 1 und 2.2 sowie Richtplantext, Kap. 3.4.2, Tabelle 14). Aufgrund der vorhandenen Grundstückstiefe ist davon auszugehen, dass die geplante Ver- pflegungseinrichtung ausserhalb des Uferstreifens / Gewässerraums angeord- net werden kann bzw. ein Standort innerhalb des Uferstreifens bzw. Gewässer- raums nicht erforderlich ist. Falls die Gastronomienutzung auf einen Standort im Uferstreifen / Gewässerraum angewiesen sein sollte, wäre die Standortgebun- denheit im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens nachzuweisen. Weiter wird im Erläuterungsbericht, Kap. 2.2, ausgeführt, dass «sich die Wässerig-Wiese in einer kantonalen Freihaltezone befindet und somit Restaurationsangebote (im Gewässerraum, ausserhalb der Bauzone) nur mit Ausnahmewilligungen gemäss Art. 24 des Raumplanungsgesetzes (RPG) bewilligt werden können». Hierbei ist zu beachten, dass neben der Ausnahmewilligung nach Art. 24 RPG auch eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41c GSchV für Bauten und Anlagen innerhalb des Uferstreifens bzw. Gewässerraums erforder- lich ist. Das heisst, es ist eine eigenständige gewässerschutzrechtliche Bewilli- gung nach Art. 41c GSchV nötig, die gewässerschutzrechtliche Bewilligung ist nicht Teil der Bewilligung nach Art. 24 RPG. Dies ist im Erläuterungsbericht zu ergänzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Im Erläuterungsbericht, Kap. 2.2, ist zu ergänzen, dass neben der Ausnah- mewilligung nach Art. 24 RPG eine gewässerschutzrechtliche Bewilli- gung nach Art. 41c GSchV für Bauten und Anlagen innerhalb des Uferstrei- fens bzw. Gewässerraums erforderlich ist. 	Annehmen	Der Hinweis, dass für Bauten und Anlagen innerhalb des Uferstreifens bzw. Gewässer- raums eine gewässerschutz- rechtliche Bewilligung nach Art. 41c GSchV erforderlich ist, wurde in den Erläuterungsbe- richt aufgenommen.